

PREISBLATT FÜR DIE NETZNUTZUNG DER FREIBERGER STROMVERSORGUNG GMBH (gültig ab 01.01.2025)

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2025 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich eine Anpassung ihrer Netzentgelte angekündigt haben, sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber kommen, werden wir die Reduzierung über eine Anpassung der Netzentgelte weitergeben, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung

I.) Jahresleistungspreissystem

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500 h/a		≥2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	8,06	5,76	118,55	1,34
Umspannung MS/NS	8,59	6,45	130,89	1,56
Niederspannungsnetz	9,18	7,75	150,66	2,09
Niederspannungsnetz mit Kommunalrabatt lt. KAV	8,26	6,97	135,59	1,88

Die Leistungspreise beziehen sich auf das Maximum im Zeitraum eines Jahres (Jahresleistungspreis).

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage § 10 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage § 10 EnFG und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

II.) Monatsleistungspreissystem (gemäß §19 Abs.1 StromNEV)

Spannungsebene	Leistungspreis [€/kW und Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	19,76	1,34
Umspannung MS/NS	21,82	1,56
Niederspannungsnetz	25,11	2,09
Niederspannungsnetz mit Kommunalrabatt lt. KAV	22,60	1,88

Die Leistungspreise beziehen sich auf das Maximum im Zeitraum eines Monats (Monatsleistungspreis).

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage § 10 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage § 10 EnFG und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼ h-Leistungsmessung

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Freiburger Stromversorgung GmbH Messstellenbetreiber ist. Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messspannungsebene	Messentgelt ohne Wandlersatz	Wandlersatz	Telekommunikationsanschluss*	Summe
	€ je Messlokation und Jahr	€ je Wandlersatz und Jahr	€ je Messlokation und Jahr	€ je Messlokation und Jahr
Mittelspannung	209,00	213,00	78,00	500,00
Niederspannung	209,00	24,00	78,00	311,00

*von FSG bereitgestellte Fernauslesung über Mobilfunk

Entgelte zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG. Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
SLP-Kunden	29,85	8,09
SLP-Kunden mit Kommunalrabatt lt. KAV	26,87	7,28

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage § 10 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage § 10 EnFG und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

Entgelte für den Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼ h-Leistungsmessung

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Freiburger Stromversorgung GmbH Messstellenbetreiber ist. Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messspannungsebene	Messeinrichtung	Messstellenbetrieb und Messung [€/a]
Niederspannung	Telekommunikationsanschluss	78,00
	Zähler für Ein-/ Zweitarifmessung	10,36
	Vorkassezähler	60,00
	Elektr. Haushaltzähler	16,81
	Wandlersatz	24,00
	Tarifschaltung	12,80

Entgelte zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

(Hinweise siehe Anhang)

I.) Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Kundengruppe	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmespeicherheizung/Wärmepumpen/Fahrstromtarif)	9,85	3,24
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit Kommunalrabatt lt. KAV	8,87	2,92

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage § 10 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage § 10 EnFG und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

II.) Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des §14a EnWG, welche ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören **Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW** gemäß Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Letztverbraucher ohne Leistungsmessung (SLP) in Niederspannung können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“).

Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt .

<u>Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung*</u>	[€/a]
SLP	-127,90
<u>Modul 2 – Netzentgelt mit prozentual reduziertem Arbeitspreis</u>	Arbeitspreis [ct/kWh]
SLP	3,24

*) Berechnung gemäß Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage § 10 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage § 10 EnFG und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

Letztverbraucher mit Leistungsmessung (RLM) in Niederspannung oder Umspannung MS/NS können nur Modul 1 wählen.

<u>Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung*</u>	[€/a]
RLM	-127,90

*) Berechnung gemäß Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

III.) Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3)

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab dem 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3).

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen) und ist ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen* in den ausgewiesenen Quartalen.

Modul 3 (Tarifstufe)	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochlasttarifstufe HT	16,18
Standardlasttarifstufe ST	8,09
Niedriglasttarifstufe NT	0,86

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten* Anwendung:

Modul 3 (Quartale)	1. Quartal (01.01. – 31.03.)	2. Quartal (01.03. – 30.06.)	3. Quartal (01.07. – 30.09.)	4. Quartal (01.10. – 31.12.)
Hochlast-Tarifstufe HT	11:15 Uhr bis 12:00 Uhr 16:45 Uhr bis 19:00 Uhr	-	-	11:15 Uhr bis 12:00 Uhr 16:45 Uhr bis 19:00 Uhr
Standardlast-Tarifstufe ST	06:30 Uhr bis 11:15 Uhr 12:00 Uhr bis 16:45 Uhr 19:00 Uhr bis 22:15 Uhr	00:00 Uhr bis 00:00 Uhr	00:00 Uhr bis 00:00 Uhr	06:30 Uhr bis 11:15 Uhr 12:00 Uhr bis 16:45 Uhr 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Niedriglast-Tarifstufe NT	00:00 Uhr bis 06:30 Uhr 22:15 Uhr bis 24:00 Uhr	-	-	00:00 Uhr bis 06:30 Uhr 22:15 Uhr bis 24:00 Uhr

*) Berechnung gemäß Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage § 10 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage § 10 EnFG und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

	[ct/kWh]
Tarifkunden lt. KAV (Gemeindegröße bis 100.000 Einwohner)	1,59
Tarifkunden lt. KAV, ermäßigt	0,61
Sondervertragskunden lt. KAV	0,11

Zuzüglich zum Netznutzungsentgelt ist die Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichten.

Offshore-Netzumlage §10 EnFG

	[ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,816

Entgelt zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

KWKG-Umlage §10 EnFG

	[ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,277

Entgelt zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden. Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe (LVG) *	[ct/kWh]
A	1,558
B	0,050
C	0,025

Entgelte zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

Freiberg, 01.01.2025

Anhang

Hinweise zu den Entgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung**, welche sich als Summe von 80 € (Brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab dem 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen. Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen** (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und **in mindestens zwei Quartalen eines Jahres** abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in **mindestens 2 Stunden eines Tages** abgerechnet werden und darf die **Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen**. Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe** zu bilden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2024. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.